

Geschäftsbedingungen der Proderma Betriebs AG – Nebikerstrasse 60 – CH-6247 Schötz

08.2006 / Version 003

1. Geschäftsbedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen, insbesondere in den Einkaufsbedingungen des Käufers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Angebot, Auftragsumfang

Abgegebene Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten des Auftraggebers unverändert bleiben. Sie gelten ferner unter dem Vorbehalt, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Kostenfaktoren unverändert bleiben. Sofern sich diese Kostenfaktoren (z.B. Material, Hilfsstoffe, Löhne, gesetzliche Abgaben usw.) bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Offenlegung der ursprünglichen Kalkulation, sowie spezifischer Darlegung der Erhöhung der Kostenfaktoren, über eine entsprechende Anpassung der Preise zu verhandeln. Im Falle einer grundlegenden Änderung der Wechselkurse besteht für den betroffenen Vertragspartner ein Rücktrittsrecht. Die angebotenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich für Lieferung ab Werk, unversichert. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Teile der Auftragsnebenkosten (u.a. Klischee, Werkzeuge) gehören immer in den Besitz der Proderma Betriebs AG auch wenn dem Auftragnehmer Anteile hierzu verrechnet werden. Der Auftragnehmer hat demnach kein Anrecht auf diese Auftragshilfsmaterialien

3. Liefer- und Qualitätstoleranzen

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer berechtigt, produktionsbedingt Über- oder Unterlieferungen bis zu 15-20% vorzunehmen. Die Ausführung erfolgt in handelsüblicher Qualität und entspricht dem Stand der vorhandenen Abfülltechnik im Rahmen der technisch notwendigen Material- und Verfahrenstoleranzen. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt. Für eine Berücksichtigung von Änderungswünschen hinsichtlich Ausführung, Menge, Qualität, Versandart usw. bereits disponierter Aufträge übernehmen wir keine Gewähr. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Anzahl Einzelverpackungen pro Verpackungseinheit können $\pm 10\%$ schwanken, die fakturierten Gesamtmengen unterliegen keinen Minusabweichungen.

4. Qualität der von Kunden beigestellten Materialien

Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die von Kunden beigestellten Materialien insbesondere Bulks in einem einwandfreien Zustand und für die Verarbeitung bei Proderma freigegeben sind. Der Auftragnehmer geht auch davon aus, dass die Eigenschaften den in den Spezifikationen und Analysezertifikaten gemachten Angaben entsprechen. Insbesondere geht der Auftragnehmer davon aus, dass die beigestellten Bulks frei von Keimen, Schimmel und Hefe sind.

Der Auftragsgeber verpflichtet sich, alle Informationen über potentiell gefährliche Substanzen, welche Anlagen und/oder Folgeprodukte kontaminieren könnten, dem Auftragsnehmer zu geben.

Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schäden die durch verkeimte und/oder Schimmel/Hefe befallenen Bulks verursacht werden, dem Auftraggeber zu belasten. Diese Schäden können Maschinenstillstand, Verkeimung von Drittmaterialien, spezielle Reinigungsmaßnahmen (diese Aufzählung ist nicht abschliessend) umfassen.

5. Lieferfrist / Schadenersatz / Konkurrenzverbot

Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche Ausführungseinzelheiten geklärt sind, und der Auftraggeber alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen (z.B. Zur Verfügungstellung von Druckunterlagen, Folien, Filmen, Daten und Druckfreigaben etc.) termingerecht erfüllt hat. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für die Korrektheit der vom Kunden an uns gelieferten Daten. Fehler in Originaldaten werden von uns nur nach schriftlichem Auftrag korrigiert. Rechte aus Lieferverzug können erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden, jedoch nur bis Höhe des Auftragswertes. Der Ersatz mittelbarer Schäden, z.B. wegen entgangenen Gewinns oder Deckungskauf ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Bei Rücktritt wegen verzögerter Lieferung behalten wir uns vor, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Proderma Betriebs AG kann in der Funktion als Lohnverpacker den Auftraggebern keine generellen Erklärungen für Konkurrenzverbote abgeben. Konkurrenzverbotsklauseln müssten nach Auftragsgeberwunsch von Fall zu Fall separat erstellt und von beiden Parteien genehmigt werden.

6. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Störungen im Versand, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Krieg, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt im Betrieb des Auftragnehmers, sowie den Betrieben seiner Zulieferanten, befreien für deren Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder berechtigen uns ganz oder teilweise zum Rücktritt ohne Schadenersatzverpflichtung. Vorstehender Absatz gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer nicht rechtzeitig und richtig vom Vorlieferanten beliefert wird.

7. Mängelrügen

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich, ggf. unter Übersendung des beigefügten Lieferscheines, bei uns eingehen; sie entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Unsere Gewährleistung beschränkt sich unter Ausschluss von weitergehenden Ansprüchen aller Art – insbesondere im Fall der Bearbeitung und/oder Verarbeitung – auf Ersatzlieferung oder Minderung nach unserer Wahl; Reklamationsansprüche auf Minderqualitäten (Sonderposten) können nicht geltend gemacht werden. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Körnung, Qualität, Farbeinstellung usw. berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

8. Verwendung

Der Käufer trägt allein die Verantwortung für sachgemäße Behandlung, Lagerung und Verwendung unserer Erzeugnisse. Unsere anwendungstechnische Beratung (u.a. Folienauslagerungen) geben wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, erfolgt jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Alle Angaben und Auskünfte über unsere Produkte sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung auf Ihre Eignung für beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

9. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar – soweit keine anderen Bedingungen angegeben sind:

30 Tage rein netto, ohne jeden Abzug.

Wir behalten uns vor, bei Zielüberschreitung Kosten und Zinsen zu berechnen, gemäss den jeweiligen Bankansätzen für kurzfristige Kredite, Zahlungen durch Wechsel können nur auf Grund besonderer Vereinbarungen erfolgen, wobei vorausgesetzt wird, dass sie auf den Platz der Luzerner Kantonalbank zahlbar gestellt und diskontierfähig sind. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Durch die Annahme von Wechseln, die nicht als Barzahlung gelten, übernehmen wir keine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung. Ein Kassaskonto wird bei Wechselzahlungen nicht gewährt. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht gestattet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Lieferanten vor, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache mit Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung zu, wobei der Käufer die Ware unentgeltlich für den Eigentümer verewährt. Wird der Käufer Alleineigentümer der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant Miteigentümer im Verhältnis des Wertes, der verarbeiteten bzw. verbunden, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware, zu den übrigen Bestandteilen wird, und dass der Käufer die Sachen unentgeltlich für den Lieferanten verewährt. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus ihr entstandenen Ware im normalen Geschäftsverkehr befugt. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte der Lieferanten beim Weiterverkauf zu sichern. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Lieferanten ab. Soweit Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung weiter verewährt wird, wird die Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware abgetreten. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in im Voraus abgetretene Forderungen, hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm laut vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Der Käufer verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden versichern zu lassen. Die etwaige Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird bereits im Voraus an den Lieferanten abgetreten. Soweit Waren Dritter mitversichert sind, wird die Forderung in Höhe des Rechnungswertes abgetreten. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist, ungeachtet der Vorausabtretung der Forderungen aus Weiterverkauf, zu deren Einziehung berechtigt. Der Lieferant kann die Forderungen jedoch selbst einziehen, wenn der Käufer auf Mahnung fällige Zahlungen ganz oder zum Teil nicht leistet. Er ist verpflichtet, dem Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Ware durch Lieferanten, einschliesslich der Pfändung, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht als Abzahlungs-gesetz Anwendung findet.

11. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den Rest der Vertragsbedingungen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Schötz, Gerichtsstand für beide Teile ist Schötz.